Heidelberg

Stadt Heidelberg · Postfach 105520 · 69045 Heidelberg
06 2FE2 D540 1B F000 08CA
DV 07.20 2,51 Deutsche Post
99.018650.7 B
*0447*0000140*
Herrn
Hans Ulrich Peter Tolzin
Widdersteinstraße 8
71083 Herrenberg

Rechtsamt,
Im Breitspiel 5, 69126 Heidelberg

Auskunft erteilt: Frau Pfennig, Zi. 3.13
Telefon: 06221 58-16160
Telefax: 06221 58-4616990
E-Mail: ordnungswidrigkeiten@heidelberg.de
Internet: www.heidelberg.de
Datum: 07.07.2020

Aktenzeichen: **505.99.018650.7**
Bei Zahlung / Schriftwechsel bitte angeben

Geboren am 31.08.1958 in Büdingen

Bußgeldbescheid

Sehr geehrter Herr Tolzin,

Ihnen wird zur Last gelegt, am 15.04.2020 zwischen 11:00 und 16:00 Uhr in Heidelberg, Römerstr 2-4, vor dem Polizei-Dienstgebäude folgende Ordnungswidrigkeit begangen zu haben:

Sie hielten sich trotz eines Aufenthaltsverbots im Rahmen einer Ansammlung mit ca. 150 Personen an der o.g. Örtlichkeit auf.

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als einer weiteren Person, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstands gehört, war nicht gestattet.

Zudem wurde der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten.

§ 73 Abs. 1a Nr. 24 i.V.m. §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz und § 9 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Corona-Verordnung

Beweismittel: Passfoto - Einwohnermeldeamtsdaten, Identifizierung durch den Anzeigenerstatter
Zeuge: KHK Kiefer Kriminalpolizeidirektion Heidelberg - K6, Polizeipräsidium Mannheim

Deshalb wird gegen Sie gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße festgesetzt von: 1.000,00 €

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens gemäß §§ 105 und 107 OWiG, 464 (1) und 465 Strafprozessordnung (StPO) zu tragen, und zwar

Gebühr	50,00 €
Auslagen	3,50 €
Gesamtforderung	**1.053,50 €**

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen** nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Behörde Einspruch einlegen. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingeht. Die Erklärung

Online-Zahlung: heidelberg.de/owi (ePayment only via this URL)			**GiroCode** Bezahlen per Banking-App
	Login: 505.99.018650.7 PIN: 549836	MasterCard VISA giropay	

Öffnungszeiten Bußgeldstelle:		**Öffnungszeiten Stadtkasse:**		**Kassenstunden:**	**Bankverbindung:**
Mo, Di, Do	08.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 15.30 Uhr	Mo - Do	08.30 – 12.00 Uhr 14.00 – 15.30 Uhr	(bei Direktkasse vor Ort) Friedrich-Ebert-Platz 3	Empfänger Stadt Heidelberg Sparkasse Heidelberg
Mi	08.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 17.30 Uhr	Fr	08.30 – 12.00 Uhr	69117 Heidelberg	BIC: SOLADES1HDB
Fr	08.00 – 12.30 Uhr			Mo – Fr 08.30 – 12.30 Uhr	IBAN: DE37 6725 0020 0000 0039 99

0187800000140

Frau Pfennig

0187800000140

muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Wird der Bußgeldbescheid bei der Post niedergelegt (zur Abholung bereitgestellt), so gilt der Tag der Niederlegung als Tag der Zustellung. Im Falle der Einreichung des Einspruchs in elektronischer Form ist die Schriftlichkeit nur dann gewahrt, wenn die verantwortende Person den Rechtsbehelf mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht oder das elektronische Dokument signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg einreicht. Sichere Übermittlungswege sind der absenderauthentifizierte Versand mittels einer De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz (Erläuterung unter https://www.de-mail.info abrufbar) sowie die Übermittlung zwischen einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach und dem Behördenpostfach der Verwaltungsbehörde.

Wichtige Hinweise bei einem Einspruch

Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden.

Sie haben die Möglichkeit, zugleich mit dem Einspruch oder spätestens innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bußgeldbescheides sich dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen; dabei steht es Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie werden jedoch darauf hingewiesen, dass Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können, selbst wenn das Bußgeldverfahren mit einem Freispruch oder einer Einstellung endet.

Zahlungsaufforderung

Bitte überweisen Sie den Betrag spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszweckes 505990186507 auf das unten angegebene Konto.
Sollten Sie zahlungsunfähig sein, teilen Sie uns unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mit, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Beleg über die Zahlung von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe) sind beizufügen. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig darlegen, wird der fällige Betrag vollstreckt. Ebenso kann das Amtsgericht gegen Sie Erzwingungshaft anordnen.

Allgemeine Hinweise

Bei allen Zahlungen, Einsprüchen oder sonstigen Eingaben ist zur Bearbeitung die Angabe des Aktenzeichens unerlässlich.

Benachrichtigung über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Wenn Sie Fragen oder Bedenken im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie die verantwortliche Behörde kontaktieren.

Stadt Heidelberg
-Rechtsamt-
Postfach 105520
69045 Heidelberg

Unsere Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der oben genannten Anschrift, mit dem Zusatz „z. Hd. Datenschutzbeauftragte(r)".

Diese Person ist ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig und kann Ihnen keinerlei Auskünfte zu Ordnungswidrigkeitsverfahren geben und keine Rechtsberatung erteilen.

Die Datenverarbeitung erfolgt zu Zwecken der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten unter Beachtung des § 500 der Strafprozeßordnung (StPO) i.V.m. § 46 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie Landesdatenschutzgesetzes für Justiz- und Bußgeldbehörden (LDSG-JB).
Sie haben das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (§ 3 LDSG-JB, § 57 BDSG) und über die Berichtigung unrichtiger Daten (§ 3 LDSG-JB, § 58 Abs. 1 BDSG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie von uns die Einschränkung der Verarbeitung (§ 3 LDSG-JB, § 58 Abs. 3 BDSG) bzw. die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (§ 3 LDSG-JB, § 58 Abs. 2 BDSG) verlangen.
Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir unseren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe eine Beschwerde (§ 3 LDSG-JB, § 60 BDSG) erheben bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW, Postfach 102932, 70025 Stuttgart, https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de).

Dieser Ausdruck wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.
Mit freundlichen Grüßen